

Satzung des Vereins Aktionsgemeinschaft Rothaargebirge e.V. -Verein zur Erhaltung von Natur und Umwelt-

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Aktionsgemeinschaft Rothaargebirge e.V.

Der Sitz des Vereins ist Hilchenbach.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des III. Abschnitts der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“.

Der Verein hat den Zweck,

Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere im Gebiet des Naturparks Rothaargebirge, zu fördern,

den Tierschutz zu fördern und für die Erhaltung der Tiere in ihrer Artenvielfalt und ihren natürlichen Lebensräumen einzutreten,

die Erziehung und Volksbildung der Bevölkerung auf diesem Gebiet zu fördern und die Bürger zur Mitwirkung in der öffentlichen Meinungsbildung bei Ziel- und Interessenkonflikten zwischen technischen Großprojekten und Natur- und Umweltschutz fortzubilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückzahlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Wilhelm-Münker-Stiftung Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten, die Aufnahme unterbleibt, wenn der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung widerspricht.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand geschehen kann und mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
- c) durch Ausschluss der nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann; über einen etwaigen Widerspruch des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung; das Mitglied ist vor beiden Entscheidungen zu hören.

§ 5 Beiträge

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1980.

II. Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht
2. den Rechnungsbericht des Kassenwarts
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des Vorstands
5. Satzungsänderung
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. die Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 10 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein; die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der dazu einberufenen Versammlung erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokoll niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen; erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. und 3. Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden ersetzt. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Verfügung über Grundstücke bedarf der Vorstand der ausdrücklichen Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen jeweiligem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Hilchenbach den 15.04.1980

Unterzeichner: J. P. Weiß und 15 weitere Gründungsmitglieder

Die Mitgliederversammlung hat am 10.04.18 die Änderung des Vereinsnamens beschlossen. Der Gründungsname lautete Aktionsgemeinschaft Naturpark Rothaargebirge e.V. – Verein zur Erhaltung einer gesunden Umwelt-.